

Schutz- und Hygienekonzept

für das *Limesbad* in Weissenburg i. Bay., Badstraße 5
im Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Allgemein**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Hygieneregeln**
 - 3.1 Allgemein**
 - 3.2 Hilfeleistung**
- 4. Einhalten von Mindestabständen**
 - 4.1 Eingangs- und Kassenbereich**
 - 4.2 Sanitär und Umkleidebereiche**
 - 4.3 Liege- und Beckenbereich**
- 5. Begrenzung der Badbesucher**
- 6. Öffnungszeiten**
- 7. Verhaltensgrundsätze und Maßgabe für Badbesucher**
- 8. Inkrafttreten**

1. Allgemein

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wurde auf Grundlage der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020 sowie dem Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verarbeitung ortsgebundener Heilmittel, *Hallen- und Freibädern* sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Juni 2020 konzipiert.

Es wird ggf. angepasst, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen dies erfordern.

Für Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2 Fällen oder einem Verdachtsfall innerhalb der letzten 14 Tage sowie mit spezifischen Krankheitssymptomen ist der Eintritt und die Nutzung des Limesbades zum Schutz der anderen Badegäste untersagt.

2. Geltungsbereich

Das Schutz- und Hygienekonzept gilt für das Limesbad der Stadtwerke Weissenburg GmbH. Es ist für alle Personen verbindlich, die das Limesbad betreten und ist all diesen Personen zugänglich zu machen und ggf. sind sie zu unterweisen.

3. Hygieneregeln

3.1 Allgemein

Um einen Badebetrieb im Limesbad zu Zeiten der Corona-Pandemie anzubieten, wurden besondere Schutz- und Hygieneregeln erstellt. Folgende sind zu beachten und einzuhalten.:

- a. An relevanten Stellen sind Desinfektionsspender für Hand- und Arbeitsmittel-desinfektion aufzustellen bzw. anzubringen.
- b. Die höheren Reinigungsfrequenzen sind umzusetzen. Dazu gehören die regelmäßige bedarfsgerechte Reinigung und Desinfektion der Handgriffe und Türklinken in allen Bereichen des Besucherverkehrs.

3.2 Hilfeleistung

Das Abstandsgebot lässt sich in Schwimmbädern in einem Fall nicht vermeiden, der Hilfeleistung bei Unfällen. Hier muss das Personal dem Badegast nahekomen und sich dementsprechend selbst schützen.

Für Erste-Hilfe-Leistung sollen so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden. Die Mund zu Mund bzw. Mund-zu Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, stattdessen sollen als erste Wahl Beatmungsbeutel verwendet werden. (siehe: DGfdB Fachbericht: Pandemieplan Bäder)

Ein Erste-Hilfe-Kurs mit den momentan gegebenen Richtlinien wurde am 22.06.2020 von den Badmitarbeitern absolviert. Es sind genügend Handschuhe vorhanden. Jeder Mitarbeiter hat ausreichend Mundschutzmasken erhalten.

4. Einhalten von Mindestabständen

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. **Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.** (6.BayIfSMV, §1 Abs. 1)

- a. Die Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder bereits vor dem Eingang sowie an weiteren geeigneten Stellen auf die bestehende Abstandsregelung sowie geltende Hygienebestimmungen hingewiesen.
- b. Das Zusammentreffen von Besuchern ist durch Wegführung und ggf. Einbahnregelung zu minimieren.
- c. Die Lauf- und Wartebereiche sind mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Diese müssen beachtet werden.
- d. Warteschlangen sollen möglichst vermieden werden.

4.1 Eingangs- und Kassenbereich

- a. Insbesondere im Eingangsbereich werden Besucher über die einzuhaltenden Schutz- und Hygieneregeln sowie das richtige Verhalten informiert.
- b. Im Kassenbereich sind Mindest- und Warteabstände durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet.
- c. Der Ein- und Auslass der Besucher erfolgt durch die beiden getrennten Drehkreuze bzw. Türe (Kinderwagen, Rollstuhl). Diese werden entsprechend dem Reinigungs- und Hygieneplan regelmäßig gereinigt.
- d. Im Eingangs- und Wartebereich besteht Maskenpflicht.
- e. Die Badegäste sind angehalten, das Eintrittsgeld passend vorzuhalten bzw. auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten (bargeldloses Bezahlen).
- f. Die Kontaktdaten müssen bei jedem Eintritt erfasst werden. Hierzu gibt es das Formular auf der Internetseite www.limesbad.de zum Ausdrucken und sollte bereits ausgefüllt mitgebracht werden. Formulare werden aber auch im Eingangsbereich bereitgelegt.
- g. Im Kassenraum ist ein Spuckschutz montiert und das Kassenfenster wird nur einen Spalt geöffnet, um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden.

4.2 Sanitär und Umkleidebereiche:

- a. Die Sanitärbereiche sind nur eingeschränkt nutzbar. Durch Sperrung von Bereichen wird hier der Abstandsregelung Rechnung getragen. Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutzbedeckung wird hingewiesen.

- b. Es können 7 Umkleidekabinen benutzt werden. Die übrigen gesperrten Umkleidekabinen sind gekennzeichnet. Auf der Liegewiese befinden sich weitere 4 Umkleidekabinen.
- c. Die Umkleideschränke können unter Beachtung der Abstandsregelung benutzt werden.
- d. Die Toiletten (Männer, Frauen) sind geöffnet. Hier dürfen sich gleichzeitig nur zwei Personen aufhalten, die eine Mund-Nasen-Schutzbedeckung zu tragen haben.
- e. Die Fenster in den Toilettenbereichen sind ständig geöffnet zu halten.
- f. Die Warmduschen sind geöffnet. Maximal 2 Personen dürfen sich dort aufhalten.
- g. Der Wärmeraum ist geschlossen.

4.3 Liege- und Beckenbereich:

- a. Auf allen Wegen und der Liegewiese ist auf die Abstandsregelung zu achten.
- b. Auch im Wasser gelten Verhaltensregeln und Personenbegrenzungen. **Das Abstandsgebot gilt ausdrücklich auch in den Becken.**
- c. Im Schwimmerbecken werden entsprechende Leinen zur räumlichen Abgrenzung eingehängt, um die Einhaltung der notwendigen Distanz zwischen den Schwimmern zu erleichtern. Es sind Hinweisschilder angebracht, die das Einbahnstraßensystem in den Doppelbahnen erklären. Die mittlere 50m-Doppelbahn ist vorrangig für sportliche Schwimmer vorgesehen.
- d. Die Attraktionen Wasserkaskade und Strömungskanal sind nicht in Betrieb. Sprungturm und Wasserrutschen werden nur geöffnet, sofern der Badebetrieb dies ermöglicht (Vermeidung von Warteschlangen) und dürfen dann jeweils nur von einer Person betreten werden.

5. Begrenzung der Besucher

- a. Zur Einhaltung der aufgestellten Schutzregeln und Hygienevorschriften ist die Anzahl der Besucher zu begrenzen.
- b. Die Anzahl der Badegäste, die sich maximal gleichzeitig im Limesbadgelände und in den einzelnen Becken aufhalten dürfen, ist in der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§ 11 Abs. 4 Satz 3) geregelt. Danach wird jedem Badegast eine Fläche von 10 m² beigemessen.

Für das Limesbad ergeben sich nachfolgende Personenhöchstzahlen (PHZ):

<u>Bereich:</u>	<u>rechtlich zulässige PHZ</u>	<u>angewendete PHZ</u>
Gesamtfläche:	14322 m ² : 10 m ² /Person = 1432 Personen	1300 Personen
Schwimmerbecken:	930 m ² : 10 m ² /Person = 93 Personen	90 Personen
Sprungbecken:	125 m ² : 10 m ² /Person = 12 Personen	12 Personen
Entspannungsbecken:	84 m ² : 10 m ² /Person = 8 Personen	8 Personen
Erlebnisbecken:	572 m ² : 10 m ² /Person = 57 Personen	40 Personen
Kinderplanschbecken:	128 m ² : 10 m ² /Person = 12 Personen	12 Personen

6. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten bleiben unverändert und gelten von Montag - Sonntag: 9:00 – 20:00 Uhr

Ab September gilt von Montag - Sonntag: 9:00 – 19:00 Uhr.

7. Verhaltensgrundsätze und Maßgabe für Badbesucher

- Die aufgestellten Regeln sollen den Bäderbetrieb während der Pandemie ermöglichen und Infektionsgefahren minimieren. Das erfordert die Bereitschaft zur Einhaltung der aufgestellten Regeln und zur Zusammenarbeit mit dem Badepersonal sowie die gegenseitige Rücksichtnahme.
- Über die geänderten Regeln (z.B. Haus- und Badeordnung) und die einzuhaltenden Verhaltensweisen ist sichtbar per Aushang und durch Aufsteller zu informieren.
- Neben den Informationen im Eingangsbereich und den Aufstellern werden die Besucher auch durch das Personal über die wesentlichen Verhaltensregeln des Schutzes und Hygienekonzeptes informiert.
- Der Aufenthalt in den Umkleiden, Duschen und Wartebereichen ist so gering wie möglich zu halten.
- Föhnen ist nicht gestattet.
- Wird gegen die Regeln dieses Schutz- und Hygienekonzeptes verstoßen und den Hinweisen zum Abstellen nicht unmittelbar Folge geleistet, ist zum Schutz Dritter ein Hausverbot auszusprechen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Öffnung des Limesbades am 29. Juni 2020 in Kraft.

Weissenburg, den 28. Juni 2020

STADTWERKE WEISSENBURG GmbH